

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe

Änderung vom 4. März 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 26. November 2013 und vom 27. Juni 2014¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Nachtrag 2

Lohnanpassung 2015

Lohnanpassung 2016

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. April 2015 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Nachtrag 2 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

4. März 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ BBl **2013** 9673, **2014** 5679

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

